

# RS OGH 1975/9/9 12Os15/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1975

## Norm

StGB §80 E

StVO §43

StVO §90 Abs3

## Rechtssatz

Überschreitung einer gemäß § 90 Abs 3 StVO erlassenen Geschwindigkeitsbeschränkung ist so lange strafbar, als die betreffende Verordnung nicht aufgehoben wurde. Daß am Tatort (250 bis 300 Meter nach Ende der effektiven Baustelle, aber noch vor Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung) gerade nicht gearbeitet wurde und auch keine Arbeiter sichtbar waren, ist kein hinreichender Grund, die Gesetzmäßigkeit der Verordnung in Zweifel zu ziehen. Generalprokuratur hatte Risikozusammenhang bzw Geschwindigkeitsüberschreitung und Niederstoßen eines unvorhergesehen über die Fahrbahn laufenden Kindes im konkreten Fall verneint - siehe Akt.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 15/75  
Entscheidungstext OGH 09.09.1975 12 Os 15/75  
Veröff: ZVR 1976/91 S 92 (mit Glosse von Liebscher)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0075251

## Dokumentnummer

JJR\_19750909\_OGH0002\_0120OS00015\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)